

Die Beschneidungsdebatte – eine religionsrechtliche und religionspädagogische Herausforderung

von
Rolf Schieder

1. Einführung in den Thementeil

Die Beschneidungsdebatte in Deutschland markiert in mehrfacher Hinsicht einen Einschnitt. Ganz unabhängig von der rechtlichen Regelung, mit der der Gesetzgeber am 1. Dezember 2014 wieder für Rechtssicherheit gesorgt hat, sind die Erschütterungen und Verwerfungen, die die Debatte ausgelöst hat, immer noch spürbar. Die Selbstverständlichkeit, mit der die religiösen Minderheiten der Juden und der Muslime die Knabenbeschneidung jahrhundertlang praktizierten, ist einer neuen Sensibilität für die Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte von Kindern gewichen. Will man sich aber nicht dem Vorwurf der Ungleichbehandlung von religiösen Minderheiten aussetzen, dann steht mit der Kritik am religiösen Ritual der Beschneidung die religiöse Erziehung von Kindern überhaupt auf dem Prüfstand. Ein Gesetzesentwurf im Deutschen Bundestag schlug dies ausdrücklich vor: man solle mit der Beschneidung warten, bis das Kind religionsmündig sei. Dann müsste aber auch die Kindertaufe verboten und der staatliche Religionsunterricht bis zur Religionsmündigkeit aufgeschoben werden. Das Argument, dass es sich in einem Fall um eine medizinrechtliche Frage handle – nämlich ob Körperverletzung an nicht-einwilligungsfähigen Kindern gerechtfertigt werden könne –, im anderen Fall aber lediglich um eine vorübergehende Besprengung mit Wasser, beziehungsweise um das Bekanntmachen mit einer religiösen Tradition, überzeugt deshalb nicht, weil dieser Unterschied nur dann groß ist, wenn man den medizinisch-physiologischen Aspekt absolut setzt, die psychologischen, sozialen und politischen Wirkungen wie auch den theologischen Deutungsrahmen dieser Rituale hingegen eskamotiert.

Das Offenhalten der religiösen Perspektive ist aber auch im Interesse eines interreligiösen Dialoges notwendig. Verstörend musste es nicht nur für die Angehörigen der religiösen Minderheiten der Juden und der Muslime, sondern für alle religiös musikalischen Menschen sein, Kommentare und Meinungen aus der deutschen Bevölkerung wahrnehmen zu müssen, die von einem tiefen Ressentiment gegen religiöse Minderheiten geprägt waren und die Topoi aufriefen, die unschwer als islamophob oder als antisemitisch zu identifizieren waren. Ebenso verstörend war es aber auch zu beobachten, wie religiös Unmusikalische ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Religionslosigkeit ein zivilisatorischer Fortschritt sei, der mit Hilfe des Strafrechts auch staatlicherseits befördert werden müsse. Säkularistische Strömungen nutzen die Beschneidungsdebatte, um für ihre Vision von einer von religiösen Praktiken gereinigten Gesellschaft zu werben.

Seit Ellen Keys Bestseller „Das Jahrhundert des Kindes“ verstummt die Frage danach, was Erwachsene Kindern mit religiöser Erziehung eigentlich antun, nicht. Leistet unsere religiöse Erziehung eigentlich einen Beitrag zur Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes, oder aber hat Ellen Key Recht, wenn sie meint, dass religiöse Erziehung demoralisierend wirke? In ein Netz unlösbarer Widersprüche verstricke zumal die christliche Religion ein Kind: ein Ideal werde ihm vor Augen gestellt und ihm im gleichen Moment seine Unfähigkeit bescheinigt, es zu erreichen. Statt

Höllenfurcht und Sündenreue gelte es, den Glauben an die eigene Persönlichkeit zu fördern und den Kindern des neuen Jahrhunderts den Glauben an die Stärke, Gesundheit und Schönheit des Menschen zu lehren. Diese Hoffnung Ellen Keys ist bekanntlich nicht in Erfüllung gegangen. Das 20. Jahrhundert war voll von Massakern auch an Kindern. Die politischen Religionen haben die Welt nicht schöner und besser gemacht, sondern die ganze Grausamkeit, zu der Menschen fähig sind, ans Licht gebracht.

Der Streit darüber, ob Religion eine humanisierende oder aber eine demoralisierende Wirkung hat, ist nicht abschließend beizulegen. Jede Generation wird sich ihm stellen müssen und ihn auf je ihre Weise reformulieren. In der Beschneidungsdebatte kommt er als die Frage danach, ob das Kind ein Recht auf Religion hat, zur Geltung. Weil in der Beschneidungsdebatte selbst der Fokus fast ausschließlich auf medizinischen und medizinrechtlichen Fragen lag, steht ein abwägender Austausch der Argumente über das Recht des Kindes auf religiöse Erziehung und auf konfessionelle Einbettung in die religiöse Tradition seiner Eltern noch aus. Eine solche Debatte könnte die rechtlichen Erwägungen dann getrost hinter sich lassen, denn das seit Dezember 2012 geltende Recht in Deutschland erlaubt Eltern die Beschneidung ihrer Kinder aus religiösen Gründen. Mit der Klärung der Frage der Legalität ist aber die Frage nach der Legitimität und dem pädagogischen Nutzen noch nicht beantwortet.

Mit den hier versammelten Beiträgen soll eine solche Debatte vorbereitet und eröffnet werden. Dafür erwies es sich als notwendig, den aktuellen Stand aus rechtswissenschaftlicher Sicht noch einmal klar und deutlich zu machen. *Hans-Michael Heinig*, der selbst an den Beratungen über den „Beschneidungsparagrafen 1631 d“ beteiligt war, hat gleich nach dem Beschluss eine erste Einschätzung vorgenommen, die hier noch einmal veröffentlicht wird. Den aktuellen Stand der Dinge aus rechtswissenschaftlicher Sicht fasst der Berliner Strafrechtler *Martin Heger* zusammen. Rolf Schieder versucht in seinem Beitrag auf die Multidimensionalität der Debatte aufmerksam zu machen, die auch bei der Behandlung dieses Themas im Unterricht eine Rolle spielen sollte. *Reinold Eichholz* und *Jürgen Thiesbonenkamp* führen eindrücklich und luzide in die Diskurse ein, die für Kinderrechtler nun höchste Priorität haben. Den Blick über die Beschneidungsdebatte hinaus eröffnet *Hartmut Kreß*, wenn er fordert, das Persönlichkeitsrecht und die Mitbestimmungsrechte von Kindern auch in den Kirchen neu zu diskutieren.

Wer die Veröffentlichungen zur Beschneidungsdebatte aufmerksam verfolgt, der wird kaum übersehen können, dass es zu einer Lagerbildung gekommen ist. Beschneidungsgegner veröffentlichen oft nur noch gemeinsam mit Beschneidungsgegnern und bei den Beschneidungsbefürwortern sieht es nicht anders aus. Als ich Holm Putzke – nach eigenen Worten ein „Protagonist“ der Beschneidungsdebatte – um einen Beitrag für dieses Heft bat, sah er sich wegen anderer Verpflichtungen dazu nicht in der Lage. Meine Frage nach einer Vergleichbarkeit von Beschneidung und Taufe beantwortete er in einer Mail vom 14. Oktober 2013 so: „Die Thematik liegt [...] nicht im Zentrum meiner derzeitigen wissenschaftlichen Beschäftigung, weil [...] die Taufe zwar möglicherweise das Selbstbestimmungsrecht betrifft, sie aber nicht in einem erheblichen Maße die körperliche Integrität eines Kindes verletzt. Insoweit unterscheidet sie sich fundamental von einer medizinisch nicht notwendigen Beschneidung – Minderheit hin oder her.“ An der religiösen Dimension der Beschneidungsdebatte ist Putzke offensichtlich nicht interessiert. Deshalb spricht er auch stets von der „medizinisch nicht notwendigen Beschneidung“ und nicht von der

„religiösen Beschneidung“. Sein medizinrechtlicher Fokus ist zu respektieren. Umso wichtiger ist es freilich, auf die religiöse und religionspädagogische Dimension der Auseinandersetzungen aufmerksam zu machen. Dazu lädt diese Zeitschrift ausdrücklich ein.